

Rigzel

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Osterby
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 02. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 159) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6. und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 29.01.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 50) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 34 und 35 des Landeswassergesetzes vom 17.01.1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 24) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Osterby betreibt die Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) als öffentliche Einrichtung
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt
 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers

- (4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Kläranlagen

das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlage)

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Anschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,

§ 2

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für
- a) Erbbauberechtigte,
 - b) sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte und
 - c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Amt Schafflund, Tannenweg 1, 2391 Schafflund , anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Amt Schafflund Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlußrechtes

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Das Schmutzwasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwasser, die wärmer als 33 ° C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist das Amt Schafflund, 2391 Schafflund, Tannenweg 1, unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung und Reinigung der Abscheider gegen Ersatz der Kosten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Machen besondere Umstände eine Entleerung und Reinigung außer der Reihe erforderlich, so hat der Anschlußberechtigte dies sofort dem Amt mitzuteilen.

- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen insbesondere Meßeinrichtungen vorzuhalten.

Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich dies dem Amt Schafflund mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht.

Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück erschlossen ist (Anschlußzwang).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Schafflund entsprechend der Hauptsatzung, wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluß von bebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei dem Amt Schafflund einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete dem Amt Schafflund rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dieses, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird und wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c Landeswassergesetz vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 2391 Schafflund, beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Amt Schafflund beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse auf Kosten des Anschlußnehmers erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten, dadurch vermindert sich jedoch nicht der Anschlußbeitrag (§ 15). Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und im Baulastenregister bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg oder grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage der Reinigungs- und Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollten dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungs- und Kontrollschächte obliegen dem Anschlußnehmer.

Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.

- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Amt Schafflund anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächte verantwortlich.
Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizuhalten, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß die Hausanschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlosen Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die gemeindliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11

Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde. Hausanschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen werden einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- (2) Das Weitere regelt die vom Amt Schafflund erlassene Abwasseranlagensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 14

Auskunfts- Meldepflichten

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Hausanschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde sowie den Beauftragten des Amtes Schafflund ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 15

Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Nutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Nutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Hausanschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlagen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einhält,
 - f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuweges zu ihnen sorgt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1 000,-- DM geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt *nach Veröffentlichung* in Kraft.

Die Zustimmung der Wasserbehörde wurde durch *Allgemeinverfügung* des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Wasserbehörde vom 17. März 1986 erteilt.

Osterby, den 10. Mai 1991

Gemeinde Osterby

(LS)

gez. Johs. Kühl

- Bürgermeister -